Richtlinie über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung

Vom 19. August 1982 (GABl S. 725)

1. Erfordernis

Der Arbeitgeber hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Druckluftverordnung einen Fachkundigen sowie dessen ständigen Vertreter zu bestellen, der die Arbeiten in Druckluft leitet und den Betrieb der Arbeitskammer ständig überwacht. Der Fachkundige und dessen ständiger Vertreter müssen einen behördlichen Befähigungsschein für die Ausübung dieser Tätigkeit besitzen.

2. Antrag

Der Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsscheines zur Ausübung der Tätigkeit als Fachkundiger bei Arbeiten in Druckluft ist schriftlich von dem Bewerber (Antragsteller) bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Neben den Angaben zur Person und Ausbildung sind in dem Antrag ausreichende praktische Erfahrungen bei Arbeiten in Druckluft nachzuweisen. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 1 ersichtliche Muster zu verwenden.

Der Befähigungsschein wird nach Prüfung der Fachkundevoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Druckluftverordnung erteilt.

Die Voraussetzung ausreichender praktischer Erfahrung ist dann gegeben, wenn der Antragsteller in den letzten 5 Jahren mindestens 6 Monate in Druckluft, davon wenigstens 3 Monate bei Arbeitsdrücken über 1,2 kp/cm^2 gearbeitet hat. Hierüber sind entsprechende Belege beizufügen. Kann der Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit unter Arbeitsdrücken über 1,2 kp/cm^2 nicht erbracht werden, ist der Geltungsbereich des Befähigungsscheines in der Regel auf Druckbereiche bis 1,2 kp/cm^2 zu begrenzen.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse über die bei Arbeiten in Druckluft auftretenden Gefahren und die zur Abwendung solcher Gefahren zu treffenden Maßnahmen ist durch eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission zu erbringen.

Dem Antrag ist die gültige Bescheinigung über eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 10 der Druckluftverordnung beizufügen.

3. Prüfung

In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission hat der Antragsteller folgendes nachzuweisen:

3.1 Ausreichende Kenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren, dazu gehören Kenntnisse über Wechselwirkung Sauerstoff-Stickstoff, Druckluftbeschwerden, Drucklufterkrankungen und Gefahren bei plötzlichem Druckabfall;

3.2 Ausreichende Kenntnisse über sonstige Gefahren wie z.B. erhöhte Brandgefahr, insbesondere beim Ausschleusen mit Sauerstoff, erhöhte Gefahr beim Schweißen;

3.3 Ausreichende Kenntnisse über die Durchführung von Druckluftarbeiten und über die Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren:

Beschaffenheit der Arbeitskammern und der ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen,

Betrieb der Arbeitskammern,

Beschaffenheit von Krankendruckluftkammern, Erholungs-, Umkleide- und Trockenräumen sowie

sanitären Einrichtungen,

Kleidung und persönliche Schutzkleidung der Arbeitnehmer,

Art und Ablauf von Schleusungsvorgängen unter besonderer Berücksichtigung der Schleusungszeiten mit Luft und Sauerstoff,

Verhalten der Arbeitnehmer unter Druckluft,

Verhalten bei plötzlichem Druckabfall,

Verhalten der Arbeitnehmer. nach dem Ausschleusen,

Anweisung für Schleusenwärter.

Hierbei muss mindestens der Inhalt der Anhänge 1, 2 und 3 der Druckluftverordnung und der Inhalt des Merkblattes für Druckluftarbeiter (ZH 1150) beherrscht werden.

4. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung des Antragstellers abzulegen ist, setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

ein Beamter der Gewerbeaufsicht als Vorsitzender,

ein Vertreter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Beisitzer,

ein Staatlicher Gewerbearzt als Beisitzer.

5. Befähigungsschein

Nach erfolgreicher Prüfung der Fachkundevoraussetzungen ist dem Antragsteller ein Befähigungsschein nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist in der Regel auf drei Jahre zu befristen.

Unterbeilage I
(Anlage 1 zur RL nach § 18 Abs. 2 DruckluftV)

Muster
für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung

Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines

nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung zur Ausübung der Tätigkeit als Fachkundiger im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Druckluftverordnung

1. Angaben zur Person:
   Familienname:.....
   Vorname:.....
   Geboren am .....in.....
   Beruf: .....
   Anschrift:.....

2. Nachweis über Zeiten praktischer Erfahrung bei Arbeiten in Druckluft unter Angabe der jeweiligen. Arbeitsdrücke – Firma; Zeit von..... bis.....Arbeitsdruck; Art der Arbeit - (entsprechende Belege sind beizufügen).
   2.1.....
   2.2.....
   2.3.....
   2.4.....
   2.5.....

3. Ärztliche Bescheinigung
   Die Bescheinigung von..... über eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 10 der Druckluftverordnung ist in der Anlage beigefügt.

4. Bemerkungen und sonstige Angaben:
   Ort und Datum
   .....

.....
Unterschrift des Antragstellers

Unterbeilage 2
(Anlage 2 zur RL nach § 18 Abs. 2 DruckluftV)

Muster
für den Befähigungsschein nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung

Ausstellende Behörde Ort und Datum
....

Befähigungsschein
(§ 18 Abs. 2 Druckluftverordnung)
Nr .....

1 Herr/Frau.....
.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in.....
ist befähigt, als Fachkundiger im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) Arbeiten in Druckluft zu leiten und den Betrieb der Arbeitskammer ständig zu überwachen.

2. Der Befähigungsnachweis wird wie folgt beschränkt:

3. Der Befähigungsschein wird widerruflich erteilt und ist
befristet bis.....
4. Hinweise:

.....Unterschrift

Dienstsiegel